

Vereinbarung

Zwischen

Karlsruher Institut für Technologie  
Kaiserstraße 12  
76131 Karlsruhe  
- nachfolgend „KIT“ –

Und

Verfasste Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Adenauerring 7  
76131 Karlsruhe  
- nachfolgend „VS“ -

Gemäß Artikel 1 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (Qualitätssicherungsgesetz) gewährleistet das Land Baden-Württemberg den staatlichen Hochschulen die landeseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280,- Euro pro Semester und Studierendem in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen. 11,764 Prozent dieser Mittel (die „studentischen Qualitätssicherungsmittel“) werden vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft für die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre vergeben. Näheres zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums vom 01.10.2015 (Az.: 0421.917/11/1).

Zum 1. Januar 2021 werden die Qualitätssicherungsmittel einschließlich der auf die Studierendenvorschlagsbudgets entfallenden Mittel in die Grundfinanzierung überführt. Die Festschreibung der Mittel in der Grundfinanzierung erfolgt für die Laufzeit der HoFV II auf Basis des Studienjahres 2019.

Das KIT und die VS beabsichtigen trotz der Neuregelung der Vergabe der Qualitäts-sicherungsmittel insoweit die bisherige konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen.

Das KIT und die VS treffen daher folgende Vereinbarung:

- Der KIT-Qualipakt wird für die Dauer der HoFV II fortgesetzt und ab dem 01.01.2022 auf 4,76 Mio. € p.a. erhöht. Davon fließen 305 T EUR in das zentrale Budget KIT-Softwareportfolio. Damit entfällt die Beantragung von Mitteln für die Campuslizenzen im Rahmen des KIT-Qualipakts.  
Entsprechend ergibt sich ein Betrag von 4,455 Mio. € p.a., über den die VS mitbestimmen kann. Dieser wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens wie nachfolgend beschrieben verteilt.

Die Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre am KIT. Die VS verzichtet auf ihr alleiniges und bindendes Vorschlagsrecht für das Studierendenvorschlagsbudget. Die Vorschläge zur Verwendung der Mittel werden wie bisher in der zentralen Kommission des KIT-Senats (für die zentralen Mittel) und den dezentralen Kommissionen in den KIT-Fakultäten (für die dezentralen Mittel) gemeinsam und jeweils im Einvernehmen mit den studentischen Kommissionsmitgliedern erarbeitet. Das Einvernehmen darf nur für einzelne Maßnahmen und nicht für die gesamte Verausgabung der Mittel verweigert werden.

Die Beschlussfassung zur Verwendung der zentralen Mittel erfolgt durch das Präsidium des KIT, die Verwendung der dezentralen Mittel beschließt der jeweilige KIT-Dekan im Benehmen mit dem jeweiligen KIT-Fakultätsrat.

Da das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anders als in der Vergangenheit nicht mehr als Schlichtungsstelle für Konfliktfälle zur Verfügung steht, wird folgendes Konfliktlösungsverfahren festgelegt: Zwei Mitglieder des KIT, von denen eine Person von den Studierenden in dem jeweiligen Organ der VS, welches die Kommissionsmitglieder benennt, und eine bei einem Streitfall auf zentraler Ebene vom Präsidium des KIT oder bei einem Streitfall auf KIT-Fakultätsebene von dem/der KIT-Dekan/in benannt wird, müssen mit einer Stimme eine Entscheidung treffen.

Die Aufteilung der Mittel des KIT-Qualipakts erfolgt im Verhältnis 40% (zentral) / 60% (dezentral).

Die Maßnahmen werden zeitlich befristet gefördert. Es können Personal-, Sach- und Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die bewilligten Mittel werden in der Regel entsprechend den jeweiligen Finanzplanungen (Jahrestranchen) für das Studienjahr (01.04. bis 31.03. des Folgejahres) der Bewilligung bereitgestellt. Im Förderzeitraum nicht abgeflossene Mittel werden auf die zuzuweisenden Mittel des folgenden Förderzeitraums angerechnet und reduzieren ggf. damit die Zuweisung.

In begründeten Ausnahmefällen können Budgetreste in den folgenden Förderzeitraum übertragen werden.

2. Die weiteren Qualitätssicherungsmittel i.H.v. 7 Mio. € p.a. wurden gemäß Beschluss des Präsidiums des KIT vom 14.09.2015 und ff. in die Budgets von zentralen und dezentralen Organisationseinheiten überführt:
3. Die übrigen über 11,76 Mio. € p.a. hinausgehenden Qualitätssicherungsmittel werden dem Strategiefonds des KIT zugeführt.
4. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung des letztzeichnenden Partners zum 01.01.2022 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2025. -Sie kann aus wichtigen Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.03. eines Folgejahres gekündigt werden. Längerfristige, über den Kündigungszeitpunkt hinausgehende Finanzierungszusagen bleiben von einer Kündigung unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich das KIT und die VS, unwirksame Bestimmungen rückwirkend durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen und dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommen.

Karlsruhe, den  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

---

Michael Ganß

Prof. Dr. Alexander Wanner  
Vizepräsidenten

Karlsruhe, den  
Verfasste Studierendenschaft am  
Karlsruher Institut für Technologie  
(KIT)

---

Fabian Götzmann  
Vorsitzender des Vorstands